

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

25/2021, 1. Dezember 2021

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin	454
---	-----

Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. 795) hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 1. Juli 2020 folgende Promotionsordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrade
- § 2 Durchführung von Promotionsverfahren
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 5 Dissertationsvorhaben, Regelbearbeitungszeit
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation und Thema des Disputationsvortrages
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Promotion
- § 13 Abschlussgutachten
- § 14 Neues Promotionsverfahren
- § 15 Rücknahme des Promotionsantrages und Verfahrenseinstellung
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Publikationsformen, Ablieferungspflicht
- § 18 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- § 19 Gegenvorstellung
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 19. November 2021 bestätigt worden.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) aufgrund eines gemäß nachstehenden Bestimmungen durchgeführten ordentlichen Promotionsverfahrens. Wahlweise können Frauen anstelle des akademischen Grades gemäß Satz 1 den akademischen Grad der Doktorin der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) erhalten.

(2) Der Fachbereich Mathematik und Informatik vertritt die Fachrichtungen Mathematik, Informatik und Bioinformatik. Fächer im Sinne dieser Ordnung sind Mathematik, Didaktik der Mathematik, Informatik, Didaktik der Informatik sowie Bioinformatik

(3) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss in einem der Studiengänge der Fächer des Fachbereichs Mathematik und Informatik hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluss eines Aufbau- oder Promotionsstudiums sein.

§ 2

Durchführung von Promotionsverfahren

(1) Der Fachbereichsrat bestellt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit den Promotionsausschuss, der für die ordnungsgemäße Durchführung von Promotionsverfahren und für die übrigen Promotionsangelegenheiten des Fachbereichs zuständig ist. Dem Promotionsausschuss gehören mindestens drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin des Fachbereiches an. Dabei müssen Hochschullehrerinnen oder -lehrer der drei Fachrichtungen Mitglieder im Promotionsausschuss sein. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer haben die Mehrheit der Stimmen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen. Der Promotionsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrer. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, fach- und/oder sachkundige Personen mit Rederecht zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(3) Der Promotionsausschuss kann von sich aus oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden insbesondere

- bei Verdacht von Verfahrensfehlern bei der Durchführung einer Promotion
- bei Streitfällen zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer Betreuerin oder einem Betreuer

die notwendigen Entscheidungen treffen.

(4) Anträge gemäß Abs. 3 sind unverzüglich zu stellen.

(5) Die Bewertung einer Promotionsleistung (Dissertation und Disputation) obliegt einer Promotionskommission, die der Promotionsausschuss jeweils einsetzt (§ 9).

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder einer gleichwertigen Prüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“. Antragstellerinnen oder Antragsteller mit einer Note schlechter als „gut“ können im Ausnahmefall auch dann zugelassen werden, wenn ihre oder seine bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen erwarten lassen, dass das Ziel der Promotion erreicht wird. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Fach, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, kann eine Zulassung erfolgen, wenn eine Eignungsfeststellungsprüfung aus dem fachlichen Bereich und angrenzenden Gebieten des Dissertationsvorhabens durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer erfolgreich durchgeführt wurde. Die Eignungsfeststellungsprüfung muss nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen im Rahmen von Masterprüfungen nach den jeweils geltenden Ordnungen für Masterprüfungen des Fachbereichs Mathematik und Informatik gleichwertig sein.

2. Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Studienabschluss in einem Diplomstudiengang einer Fachhochschule oder einen Studienabschluss in einem für die Promotion in den Fächern Mathematik, Didaktik der Mathematik, Informatik, Didaktik der Informatik und Bioinformatik wesentlichen Fach, der den Bedingungen der Nr. 1 nicht genügt, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen wer-

den, wenn die Qualifikation für das Promotionsfach nach Feststellung des Promotionsausschusses gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann nach Rücksprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter die Antragstellerin oder den Antragsteller unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

3. Die Vorlage des Arbeitstitels und die Beschreibung eines Dissertationsvorhabens, das den Anforderungen des § 5 genügt, in einem der in §1 Abs. 2 benannten Fächer, das von wenigstens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer im Fachbereich vertreten wird.
4. Die Vorlage einer Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, dass sie bzw. er sich als Betreuerin bzw. Betreuer und Gutachterin bzw. Gutachter für das Dissertationsvorhaben zur Verfügung stellt.
5. Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf in dem von ihr/ihm beantragten Promotionsfach (Mathematik, Didaktik der Mathematik, Informatik, Didaktik der Informatik oder Bioinformatik) noch nicht promoviert worden sein. Ferner darf die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht gleichzeitig in dem von ihr/ihm beantragten Promotionsfach (Mathematik, Didaktik der Mathematik, Informatik, Didaktik der Informatik oder Bioinformatik) ein Promotionsverfahren an einer anderen Universität oder promotionsberechtigten Einrichtung durchführen.
6. Die Sicherstellung der erforderlichen Mittel (§ 3 Abs. 3 Nr. 4).

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 kann in begründeten Ausnahmefällen eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt werden.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Unabhängig von der Antragstellung gemäß Satz 1 beginnt im Sinne des WissZeitVG das Promotionsverfahren mit der Ausgabe des Promotionsthemas. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Unterlagen, die nach Abs. 1 erforderlich sind,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine schriftliche Erklärung, ob bereits ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin beantragt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
4. eine schriftliche Erklärung, welche sächlichen oder personellen Mittel für die Durchführung des Promotionsvorhabens voraussichtlich erforderlich sind,
5. eine schriftliche Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist und

6. bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Von Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit interdisziplinärer Themenstellung unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle fachlich betroffenen Fachbereiche. Der Promotionsausschuss entscheidet anschließend, ob das Vorhaben im Fachbereich Mathematik und Informatik durchgeführt werden kann.

(5) über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats, während der vorlesungsfreien Zeit spätestens nach sechs Wochen. Die Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(6) Die Zulassung darf abgelehnt werden, wenn:

1. die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Unterlagen unvollständig sind und binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung nicht ergänzt werden oder
3. der gemäß § 14 festgelegte Zeitraum noch nicht abgelaufen ist oder
4. die Beschreibung des Dissertationsvorhabens bzw. die vorgelegte Dissertation gemäß § 3 Abs. 2 nicht die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 erfüllt.

(7) Bei wesentlicher Änderung von Voraussetzungen, die zur Zulassung zum Promotionsverfahren geführt haben, ist der Promotionsausschuss zu unterrichten. Daraufhin überprüft der Promotionsausschuss, ob die notwendigen Voraussetzungen zur Zulassung noch vorliegen und entscheidet über die Fortführung des Promotionsverfahrens.

§ 4

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren und bis zum erfolgreichen Abschluss der Disputation immatrikuliert bleiben.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Gleiches gilt, wenn eine Exmatrikulation vor Abschluss einer erfolgreichen Disputation erfolgt. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5

Dissertationsvorhaben, Regelbearbeitungszeit

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Die Orientierung an den Schwerpunkten der Forschung im Fachbereich wird empfohlen. In der Regel soll das Dissertationsvorhaben innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit).

(2) Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 1, so hat sie oder er dem Promotionsausschuss einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen haben. Erfolgte zuvor eine Immatrikulation gemäß § 4, ist der Antrag nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss durch die Doktorandin oder den Doktoranden der Studierendenverwaltung vorzulegen. Wird der genehmigte Verlängerungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. War die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert, erfolgt die Exmatrikulation.

(3) Aus der Beschreibung des Dissertationsvorhabens (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) muss hervorgehen, dass die Doktorandin oder der Doktorand einen Einblick in den Forschungsstand auf dem Spezialgebiet des Dissertationsvorhabens hat, dieses in größere sachliche Zusammenhänge einzuordnen weiß und die Dissertation einen neuen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Der Promotionsausschuss kann bei erheblichen Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Gutachten einholen.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung, Begutachtung sowie Bewertung der Dissertation und der Disputation sicherzustellen.

(2) Ein Dissertationsvorhaben soll im Regelfall von einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder von einem fachlich zuständigen Hochschullehrer des Fachbereichs betreut werden. Diese oder dieser verpflichtet sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 durch eine Erklärung zur Betreuung des Dissertationsvorhabens und zur Begutachtung. Auf Anfrage berichtet sie oder er dem Promotionsausschuss über den Stand der Dissertation. Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden. Fachhochschullehrerinnen oder -lehrer können im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer

und der Doktorandin oder dem Doktoranden an der Betreuung mitwirken.

(3) Abweichend von Abs. 2 haben in den Promotionsverfahren des Fachbereichs Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter selbstständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Freien Universität Berlin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken, gewährt worden ist, Rechte und Pflichten nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder -lehrer. Dies gilt auch für aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Freie Universität Berlin aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit dem Fachbereich im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die nicht dem Fachbereich angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt in diesen Fällen eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs zur Unterstützung der externen Betreuerin oder des externen Betreuers. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer soll der Doktorandin oder dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen. Es besteht die Möglichkeit, eine erweiterte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(6) Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer zu benennen ist. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so erhält sie oder er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

§ 7

Dissertation und Thema des Disputationsvortrages

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaft-

licher Arbeit nachzuweisen. Die Ergebnisse der Dissertation sollen einen wissenschaftlichen Fortschritt im Fachgebiet der Dissertation darstellen. Die Arbeit muss auf Deutsch oder Englisch verfasst sein; eine Mischung ist nicht erlaubt.

(2) Die Dissertation kann auf zwei Arten vorgelegt werden.

- a) Eine unveröffentlichte Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Vorveröffentlichungen einzelner Resultate dieser Arbeit sind im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zulässig. Solche Veröffentlichungen sind in der Einleitung mit Bezug auf die betreffenden Teile zu erwähnen.
- b) Eine kumulative Arbeit, die auf mindestens vier veröffentlichten oder unveröffentlichten Einzelarbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden und eventuell anderer Koautorinnen oder Koautoren beruht, bei denen der Doktorand oder die Doktorandin federführend beteiligt war oder einen unverzichtbaren Beitrag geleistet hat, und welche in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchstaben a) gleichwertige Leistungen darstellen müssen. Veröffentlichte Einzelarbeiten müssen in international angesehenen wissenschaftlichen Zeitschriften oder Tagungsbänden mit Begutachtungssystem veröffentlicht, unveröffentlichte in solchen Zeitschriften oder Tagungsbänden nach entsprechender Begutachtung akzeptiert sein. Eine kumulative Arbeit muss einen Gesamttitel erhalten. Sie enthält zusätzlich zu den in Abs. 5 vorgesehenen Angaben eine Liste der zu Grunde liegenden Einzelarbeiten. Die Einzelarbeiten müssen im Originaltext enthalten sein und durch einleitende, verbindende und abschließende Texte zu einem Ganzen verwoben werden, in welchem die Ergebnisse der Arbeit übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile zu den eingefügten Publikationen und welche Teile zum zusätzlichen Text gehören. Die Arbeit muss alle für das Verständnis und für die Beurteilung relevanten Texte und Daten enthalten, gegebenenfalls als Anhänge. Brüche in Begriffsbildung und Notation zwischen den Einzelarbeiten müssen explizit diskutiert und herausgestellt werden. Falls die zu Grunde liegenden Einzelarbeiten gemeinsam mit Koautorinnen oder Koautoren verfasst wurden, hat die Betreuerin oder der Betreuer schriftlich zu bestätigen, welche Beiträge die Doktorandin oder der Doktorand jeweils geleistet hat. Eine Prozentangabe reicht dafür nicht aus. Die Gutachter und Gutachterinnen der Promotion sind bei ihrer Bewertung nicht durch die bei der Publikation der Einzelarbeiten erfolgte Begutachtung gebunden.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden

eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, in der Einleitung der Dissertation ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen. Die Namen und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren sind in der Promotionsakte zu vermerken.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 3 Abs. 3 Nr. 3) zum Vergleich mit vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema, den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Bezeichnung als eine beim Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr des Einreichens sowie auf dem Vorblatt den Namen der Betreuerin oder des Betreuers nennen. Im Anhang muss sie eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in der Länge von höchstens einer Seite in deutscher Sprache und mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf enthalten.

(6) Die Dissertation ist in fünf gedruckten und gebundenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich. Die Dissertation ist zusätzlich zur gedruckten Form auch in elektronischer Form einzureichen. Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

(7) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, vor Aushändigung der Promotionsurkunde eine unterzeichnete und von der Betreuerin oder dem Betreuer gegengezeichnete Bestätigung vorzulegen, dass die der Dissertation zu Grunde liegenden Forschungsdaten unter Verantwortung der Betreuerin oder des Betreuers für einen Zeitraum von zehn Jahren so aufbewahrt werden, dass der Forschungsgemeinde im Bedarfsfall der Zugang möglich ist.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand reicht einen Vorschlag für ein Vortragsthema für die Disputation ein, dem eine kurze Inhaltsangabe beizufügen ist. Sie oder er kann sich bei der Wahl des Vortragsthemas von der Betreuerin oder dem Betreuer oder der Promotionskommission beraten lassen. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme des vorgeschlagenen Vortragsthemas. Gegebenenfalls kann ein Ersatzvorschlag verlangt werden.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation.

(2) Als erste Gutachterin oder erster Gutachter für die Dissertation ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zu bestellen. Darüber hinaus bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter, die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer sein muss. Bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter können benannt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer sein und mindestens eine oder einer dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll eine der weiteren Gutachterinnen oder einer der weiteren Gutachter diesem Fachbereich angehören. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht zugleich Ko-Autorin bzw. Ko-Autor einer oder mehrerer der zugrundeliegenden Einzelarbeiten gewesen sein. Die Regelungen des § 6 Abs 2-4 bleiben unberührt.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung im Promotionsbüro einzureichen. Fristüberschreitungen der Betreuerin oder des Betreuers sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen. Bei Fristüberschreitung einer auswärtigen Gutachterin oder eines auswärtigen Gutachters nimmt das Promotionsbüro Kontakt mit ihr oder ihm auf und berichtet dem Promotionsausschuss über die Situation. Bei Fristüberschreitung einer Gutachterin oder eines Gutachters von mehr als einem Monat kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Bei der Anforderung der Gutachten wird den Gutachterinnen und Gutachtern über das Promotionsbüro schriftlich mitgeteilt, dass den Promovierenden gemäß §11 Abs. 1 Einsicht in die Gutachten gewährt wird. Die Gutachten sollen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang beurteilen, die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel aufzeigen. Darüber hinaus können die Gutachterinnen und Gutachter redaktionelle Änderungen, die genau bezeichnet sein müssen, für die zu publizierende Fassung der Dissertation empfehlen. Sollten die Gutachterinnen und Gutachter Korrekturen empfehlen, die über einen redaktionellen Charakter hinausgehen, so sind diese Änderungen in der zu publizierenden Fassung vorzunehmen und die Ursprungsfassung in einem beizufügenden Erratum zu dokumentieren. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin und jeder Gutachter die Annahme der Dissertation unter Angabe einer Bewertung nach § 10 Abs. 1 beziehungsweise deren Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, so gibt die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Der Promotionsausschuss muss auf Vorschlag der Promotionskommission eine weitere auswärtige

Gutachterin oder einen weiteren auswärtigen Gutachter bestellen, wenn zwischen Gutachterinnen oder Gutachtern ein Dissens von mehr als einer Note besteht oder es Stellungnahmen gemäß Abs. 5 gegen die Bewertung der Dissertation in den Gutachten gibt.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation an 10 Werktagen (Montag bis Freitag) während der Vorlesungszeit im Fachbereich auszulegen. In der vorlesungsfreien Periode verlängert sich diese Auslagefrist um weitere fünf Werktage. Auf Antrag eines nach § 6 Abs. 2 zur Betreuung von Dissertationen qualifizierten Fachbereichsmitgliedes bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Auslagefrist um 10 Werktage verlängert werden. Jedes Mitglied dieses Personenkreises ist berechtigt, die Dissertation und die Gutachten einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Jedes Mitglied dieses Personenkreises ist vom Promotionsbüro über die Auslegung der Dissertation per E-Mail zu informieren.

§ 9 Promotionskommission

(1) Frühestens nach Vorlage der Dissertation und spätestens nach Eingang der Gutachten bestellt der Promotionsausschuss die Promotionskommission für das anstehende Verfahren.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern des Fachbereiches Mathematik und Informatik und hat folgende Zusammensetzung: drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder gemäß § 6 Abs. 3-4 in Bezug auf das Promotionsrecht gleichgestellte Personen und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter. Abweichend davon kann als Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer höchstens eine auswärtige Hochschullehrerin oder ein auswärtiger Hochschullehrer benannt werden. Der Promotionskommission dürfen höchstens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören, die zugleich Ko-Autorinnen oder -Autoren der zugrundeliegenden Einzelarbeiten waren. Weitere Mitglieder können ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder der Promotionskommission bestellt werden.

(3) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Entscheidungen sind vertraulich zu behandeln.

(4) Scheidet ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss die Kommission entsprechend.

(5) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich einschlägigen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Mitglieder der Promotionskommission bestimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

(2) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung in einem Schlussgutachten. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(3) Die Promotionskommission legt unter Berücksichtigung des Vorschlages der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 7 Abs. 8) das Thema für den Disputationsvortrag fest und teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. Darüber hinaus bestimmt sie im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation, der in der Vorlesungszeit liegen sollte, und lädt dazu universitätsöffentlich ein. Zwischen der Mitteilung des Themas und der Disputation sollen mindestens zwei Wochen liegen. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen höchstens zwei Monate der Vorlesungszeit liegen.

(4) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand den Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere die Einwände der Gutachterin oder Gutachter, zu verteidigen. Zu diesem Zweck ist ihr oder ihm frühestens zwei Wochen vorher Einsicht in die Gutachten gemäß § 8 Abs. 3 und Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 zu gewähren. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Alle Mitglieder der Promotionskommission sowie die Doktorandin oder der Doktorand müssen zur Disputation persönlich erscheinen. In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag zulassen, dass eine Disputation auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Video-

konferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. Vor dieser Entscheidung ist die Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden einzuholen. Im Falle der Abwesenheit der Doktorandin oder des Doktoranden muss eine vom Promotionsausschuss bestellte Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation sicherstellen. Ein Anspruch auf Ablegung der Disputation über Videotelefonie besteht nicht.

(2) Die Disputation dauert etwa 90 Minuten. Sie beginnt mit einem etwa 25-minütigen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit anschließender Diskussion von etwa 15 Minuten. In dem Vortrag stellt die Doktorandin oder der Doktorand ein von ihr oder ihm selbst gewähltes Thema von allgemeinem Interesse dar (§ 7 Abs. 8). Es folgt die Verteidigung der Dissertation, bei der in etwa 20 Minuten die Ergebnisse der Dissertation thesenartig vorgestellt und danach Fragen der Promotionskommission zur Dissertation beantwortet werden; in der daran anschließenden Diskussion können auch Fragen von den übrigen Anwesenden gestellt werden.

(3) Über den Verlauf der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ein Protokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.

(4) Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Disputation ohne einen nachgewiesenen wichtigen Grund, ist sie nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

§ 12

Entscheidung über die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission über die Disputation. Im Falle des Bestehens verwendet sie hierbei die in § 10 Abs. 1 angegebenen Prädikate.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach achtzehn Monaten einmal wiederholt werden. In der neuen Disputation muss die Doktorandin oder der Doktorand über die Entwicklung seines oder ihres Dissertationsthemas in der zwischenzeitlich publizierten Forschung Auskunft geben können. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung in einem Schlussgutachten. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(3) Ist die Disputation bestanden, so beurteilt die Promotionskommission das Gesamtergebnis der Promotion. Die Promotionskommission verwendet die in § 10 Abs. 1 angegebenen Prädikate. Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn die

Dissertation und die Disputation mit diesem Prädikat bewertet wurden.

(4) Nach Bestehen von Dissertation und Disputation kann die Doktorandin bzw. der Doktorand auf Wunsch ein Zwischenzeugnis erhalten, das die Themen und Prädikate der Dissertation und der Disputation sowie das Gesamtprädikat enthalten muss. Das Zwischenzeugnis und/oder das Abschlussgutachten gemäß §13 berechtigen nicht zum Führen des Doktorgrads.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln. Akteneinsicht wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

§ 13

Abschlussgutachten

(1) Bei einem positiven Abschluss des Verfahrens erstellt der oder die Vorsitzende auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden in Absprache mit der Promotionskommission ein Abschlussgutachten im Umfang von zirka einer Seite, das die Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Dissertation und Disputation zusammenfassend würdigt. Auszüge aus den Gutachten können ohne Nennung der Verfasser oder Verfasserinnen zitiert werden.

(2) Das Abschlussgutachten wird der Doktorandin oder dem Doktoranden zusammen mit der Promotionsurkunde ausgehändigt.

(3) Das Abschlussgutachten enthält auch Angaben über den Titel der Dissertation und das Thema der Disputation und die Gesamtnote sowie die Einzelnoten für die Dissertation und die Disputation. Es kann auf Deutsch oder Englisch (mit dem Titel „Summary Review“) verfasst werden.

§ 14

Neues Promotionsverfahren

Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren in diesem Fach frühestens nach sechs Monaten beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn eine Promotion an einer anderen Universität oder promotionsberechtigten Einrichtung in diesem Fach nicht bestanden wurde.

§ 15

Rücknahme des Promotionsantrages und Verfahrenseinstellung

(1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren kann der Promotionsausschuss nur entsprechen, solange die Dissertation noch nicht eingereicht wurde (§ 7 Abs 1).

(2) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Weiterhin wird ein Begleitdokument in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Sie enthält:

1. den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Mathematik und Informatik,
2. den Namen der oder des Promovierten,
3. den verliehenen Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Promotionsfach,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. das Gesamtergebnis der Promotion gemäß § 12 Abs. 3,
8. die Namen der Gutachterinnen und Gutachter,
9. den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans sowie
10. das Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Sofern die Promotion im Rahmen eines erfolgreich absolvierten strukturierten Promotionsprogrammes durchgeführt wurde, kann der Name des Promotionsprogrammes in die Urkunde aufgenommen werden.

(4) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 durch den Dekan oder die Dekanin ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1.

§ 17 Publikationsformen, Ablieferungspflicht

(1) Dissertationen sind innerhalb eines Jahres gerechnet ab dem Termin der Disputation in elektronischer Form bei der Universitätsbibliothek zu veröffentlichen. Zuvor ist die Druckgenehmigung durch die/den Kommissionsvorsitzenden/die einzuholen.

(2) Die veröffentlichte Fassung muss den Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 entsprechen, die

Namen der Gutachterinnen und Gutachter nennen, sowie das Datum der Disputation angeben.

(3) Eine elektronische Version im PDF-Format sowie zwei Druckexemplare sind der Universitätsbibliothek abzuliefern.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) die Antragstellerinnen und Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin erfüllen und
- b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellte Einrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren müssen für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

§ 19 Gegenvorstellung

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, beim Promotionsausschuss gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens oder einzelne seiner Teile eine Gegenvorstellung zu erheben. Diese Absicht muss sie oder er innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich erklären.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Mathe-

matik und Informatik einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für eines der am Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind, verleihen. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 Abs. 2 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit der zur Führung des entsprechenden Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates. Den nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs ist eine Mitwirkung bei der Abstimmung zu ermöglichen.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die bisher für den Fachbereich Mathematik und Informatik geltende Promotionsordnung vom 19. Juli 2006 (FU-Mitteilungen 2/2007), geändert am 21. Dezember 2011 (FU-Mitteilungen 17/2012) außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnen waren, können nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden nach der bisher geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin gemäß Abs. 1 Satz 2 fortgesetzt werden. Diese Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.